

M 7

Stimm- und Konferenz

dorfer Schlachthaus). Das wirtschaftliche Hilfsbureau weise diese Leute an die Gemeinde. Es können jedoch bloß Betriebs- und Wohnungseinrichtungen samt normalem Vorrat, jedoch keine Maschinen eingestellt werden.

Für die Einlagerung müsse jedoch aus prinzipiellen Rücksichten ein geringes Entgelt verlangt werden.

Gem.-Rat Dr. Schwarz-Hiller teilt mit, daß einzelne Hausherrn den Gewerbetreibenden die Lokale, auch wenn der Betrieb gesperrt war, unentgeltlich überlassen hätten; doch mußten die Hausherrn davon Abstand nehmen, da die Steuerbehörde diese Lokale als „leerstehend“ nicht gelten ließ.

Gem.-Rat Skaret erklärt, daß vom wirtschaftlichen Hilfs-Komitee in dieser Richtung Schritte unternommen worden seien, ein Resultat jedoch noch nicht bekannt sei.

Hierauf werden nach dem Berichte und Antrage des Vize-Bürgermeisters Hof die im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Referate einstimmig genehmigt.

Referatsverzeichnis.

P. Z. 15006, M. A. II, 8848, Stadtrats-Beschluß vom 19. November 1914. Deutsch-österreichischer Gewerbebund um Subvention für Kriegshilfszwecke. (Antrag: Dem Deutsch-österreichischen Gewerbebund wird für seine Kriegs-Hilfsstelle eine Subvention von 1000 K bewilligt und dieser Betrag auf Ausgabens-Kubrik LII „Kriegsauslagen“ verwiesen.)

P. Z. 15024, M. A. XV, 13203, Stadtrats-Beschluß vom 19. November 1914. Materielle Unterstützung der zur Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstleistung eingerückten, aus Hilfsweise bestellten provisorischen Lehrer II. Klasse. (Antrag: Den aus Hilfsweise bestellten provisorischen Lehrern II. Klasse, welchen bisher auf die Dauer ihrer Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstzeit vom Stadtrate fallweise ein Betrag von 300 K gnadenweise bewilligt wurde, wird in Zukunft unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher von Fall zu Fall vom Stadtrate die Hälfte ihrer zuletzt bezogenen Jahresremuneration gnadenweise gewährt.)

Zur Ausgabens-Kubrik XLIII 28 wird ein Zuschußkredit in der Höhe des Erfordernisses bewilligt.)

P. Z. 15187, M. D., 6720, Stadtrats-Beschluß vom 19. November 1914. Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungs-genüsse der zur aktiven Militärdienstleistung eingerückten Angestellten der Gemeinde Wien. (Antrag: Für jene Gemeindeangestellten, die während des gegenwärtigen Krieges aktiven Militärdienst oder nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, persönliche Dienste für Kriegszwecke leisten, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Angestellte, welche bei Antritt des Militärdienstes bereits drei anrechenbare Gemeindedienstjahre vollstreckt hatten und infolge Erfüllung der Militärdienstpflicht (der Dienstpflicht für Kriegszwecke) während dieser Dienstleistung oder innerhalb der nächsten fünf Jahre noch vor Vollendung des zehnten Gemeindedienstjahres zum Gemeindedienst untauglich geworden oder gestorben sind, werden bis zur gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgung hinsichtlich der städtischen Ruhe- und Versorgungs-genüsse so behandelt, als ob sie zehn Gemeindedienstjahre vollstreckt hätten. Die Auszahlung einer Abfertigung entfällt hierbei.

2. Angestellte, die von der zuständigen Militärbehörde als „vermisst“ bezeichnet werden, gelten hinsichtlich der Versorgungs-genüsse ihrer Familienangehörigen mit Ausnahme des Sterbequartales vorläufig als in einem jeweils vom Stadtrate zu bestimmenden Zeitpunkte „gefallen“.

3. Erweist sich die Annahme, auf Grund deren Aktivitäts-bezüge, Ruhe- oder Versorgungs-genüsse angewiesen worden sind, nachträglich unrichtig, so wird der Gebührenbezug rückwirkend richtiggestellt, das ungebührlich Bezogene jedoch nur dann zurückgefordert, wenn es durch wissentlich unwahre Angaben oder absichtliches Verschweigen erschlichen worden ist. Ebenjowenig wird für die Zeit zwischen dem bisher angenommenen und dem gerichtlich bestimmten Todestag eine Nachzahlung geleistet.

4. Die in diesen Bestimmungen begründeten Bezüge werden den Straßenbahnbediensteten und ihren Angehörigen aus Betriebsmitteln und nur unter der Voraussetzung gewährt, daß auf Ansprüche gegen die Pensionskassa und das Pensionsinstitut der Angestellten sowie gegen das Pensionsinstitut des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen zugunsten des Betriebes verzichtet wird.

Die vorstehenden Bestimmungen treten unbeschadet erworbener Rechte mit dem 25. Juli 1914 in Wirksamkeit.)

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Der Bürgermeister:

Dr. Weiskirchner m. p.

Für den Bürgerklub:

Schmid m. p.

Für den Verband der freiheitlichen Partei:

Dr. Hein m. p.

Für die sozialdemokratische Fraktion:

Jakob Reumann m. p.

Der Schriftführer:

Böttger m. p.

Magistrats-Sekretär.